

Vertrag zwischen Firma und Arbeitnehmer/in

Weiterbildungsvereinbarung

Zwischen

Name, Adresse der Firma

und

Name, Adresse des Arbeitnehmers

1. Zweck

Diese Weiterbildungsvereinbarung regelt die organisatorischen und finanziellen Faktoren der folgenden Weiterbildung:

Bezeichnung der Weiterbildung, anbietende Institution, voraussichtliche Terminierung/Dauer. Die Weiterbildung schliesst mit (Diplom, Zertifikat usw.) ab.

2. Gegenwärtige Anstellung

Die Bedingungen der gegenwärtigen Beschäftigung und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Verträge behalten ihre Gültigkeit.

3. Erleichterungen für die Zeit der Weiterbildung

- Mit dem Mitarbeiter wird in Zusammenhang mit Schul- und Kursbesuchen Folgendes vereinbart:
- Für den Besuch der Weiterbildung wird der entsprechende Wochentag arbeitsfrei (Anzahl Stunden).
- Die Firma übernimmt xy% der daraus entstehenden Fehlzeit im Sinne einer bezahlten Freistellung.
- Die weiteren Fehlzeiten werden vom Arbeitnehmer an einem anderen Tag innerhalb der Blockzeiten geleistet.
- Die Fehlzeiten können auch durch Ferientage ausgeglichen werden, wobei nur der im Arbeitsvertrag geregelte Ferienanspruch verrechenbar ist.
- Für Blockseminare im Rahmen der Weiterbildung gelten diese Bestimmungen sinngemäss, sofern diese auf die normalen Betriebszeiten der Firma fallen.
- Für Prüfungen übernimmt der Arbeitgeber die Fehlzeit. Für das Verfassen der Diplomarbeit werden drei Arbeitstage zur Verfügung gestellt.
- Fehlzeiten, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgeglichen werden können, verfallen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Ergänzend zu diesen Bestimmungen ist die Firma bereit, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten weitere Zugeständnisse für unbezahlten Urlaub zu gewähren (Projektarbeiten, Prüfungsvorbereitungen usw.)

4. Kostenbeteiligung der Firma

- Die Firma beteiligt sich an den Kosten der Weiterbildung wie folgt:
- Beitrag von yx% an die ausgewiesenen Schulkosten sowie die Prüfungsgebühren und das obligatorische Schulmaterial.
- Pauschalbeitrag von Franken xy für die anfallenden Spesen und sonstige Auslagen. Der Mitarbeiter reicht die von ihm bezahlten Rechnungen zur Rückerstattung der obigen Anteile an die Firma weiter.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag dauert für den ganzen Verlauf der Weiterbildung. Über eine Verlängerung muss zum gegebenen Zeitpunkt verhandelt werden (nicht Bestehen einer Prüfung, Verlängerung aus anderen Gründen).

6. Rückzahlungspflichten und Erlöschen der Kostenbeteiligung

Die Rückerzahlung und das Erlöschen der Kostenbeteiligung werden wie folgt geregelt:

- Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, so erlischt nach Ablauf der Kündigungsfrist sowohl die Rückzahlungspflichten als auch die Kostenbeteiligung.
- Kündigt der Arbeitnehmende aus einem begründeten, vom Arbeitgeber zu verantwortendem Anlass (schlechte Arbeitsbedingungen, Arbeitsortverlegung, Nichteinhalten von Versprechen, Mobbing usw.) ist der Arbeitnehmende aus der Rückzahlungspflicht befreit.
- Liegt kein derartiger Fall vor, so verpflichtet sich der Arbeitnehmende, die von der Firma geleistete Kostenbeteiligung wie folgt zurückzubezahlen:
 - 100% wenn das Arbeitsverhältnis während der Weiterbildung aufgelöst wird.
 - 75% wenn das Arbeitsverhältnis 0 bis 12 Monate nach der Rechnungsstellung aufgelöst wird.
 - 50% wenn das Arbeitsverhältnis 12 bis 18 Monate nach der Rechnungsstellung aufgelöst wird.
 - 25% wenn das Arbeitsverhältnis 18 bis 24 Monate nach der Rechnungsstellung aufgelöst wird.
- Bei einer späteren Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist keine Rückerstattung fällig.

7. Ferienanspruch

Der Ferienanspruch des Mitarbeitenden bleibt unverändert.

8. Berichterstattung

Der Mitarbeitende orientiert seinen direkten Vorgesetzten halbjährlich über den Stand seiner Weiterbildung. Bei Beendigung, vorzeitigem Abbruch, Unterbruch oder Repetition eines Semesters oder einer Prüfung muss sich der Mitarbeitende in jedem Fall dem zuständigen Personalverantwortlichen schriftlich melden.

9. Spezialbestimmungen

Erfolgt eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen, so gilt die Vereinbarung bis zu dessen Abschluss. Eine Rückerstattung der durch die Firma geleisteten Beiträge gemäss Ziffer 4 ist nicht notwendig.

Der Mitarbeitende bestätigt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Vereinbarung, die Firma bewilligt ausdrücklich die Weiterbildung des Mitarbeitenden und verpflichtet sich zu den vorgenannten Leistungen und Erleichterungen.

Ort und Datum
Firma Mitarbeitender/in